

Universität Leipzig

Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig

Vom 15. November 2010

Aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat der StudentInnenRat der Universität Leipzig am 19. Oktober 2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: StudentInnenschaft

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zweiter Teil: Der StudentInnenRat

- § 4 Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit
- § 5 Sitzungen und Beschlüsse
- § 6 Anträge
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Der Haushaltsausschuss
- § 10 Der Sozialausschuss
- § 11 SprecherInnen
- § 12 Referate
- § 13 Arbeitsgruppen
- § 14 Mitarbeit

Dritter Teil: StudentInnenbegehren und StudentInnenentscheid

- § 15 StudentInnenbegehren, StudentInnenentscheid
- § 16 Vollversammlung

Vierter Teil: Finanzen der StudentInnenschaft

- § 17 Finanz- und Beitragsordnung

Fünfter Teil: Fachschaften

- § 18 Gliederung in Fachschaften
- § 19 Sitze im und Wahl in den StudentInnenRat
- § 20 Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 21 Mitgliedschaft in Vereinen
- § 22 Beschluss und Änderungen der Satzungen
- § 23 Inkrafttreten der Satzung
- § 24 Salvatorische Klausel

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Studentenschaft der Universität Leipzig nennt sich grundsätzlich StudentInnenschaft der Universität Leipzig.
- (2) Die Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Leipzig heißen auch die Studierenden der Universität Leipzig oder die StudentInnen der Universität Leipzig.
- (3) Die StudentInnenschaft ist nach § 24 Abs. 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Leipzig.
- (4) Die StudentInnenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität Leipzig nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Leipzig mit.
- (5) Die StudentInnenschaft gliedert sich in Fachschaften. Näheres regeln §§ 19, 20, 21.

§ 2
Organe

Organe der StudentInnenschaft gemäß § 25 Abs. 1 SächsHSG sind

- a. der StudentInnenRat und
- b. die Fachschaftsräte.

§ 3
Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) JedeR an der Universität Leipzig immatrikulierte Studierende ist Mitglied der StudentInnenschaft.
- (2) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat (FSR). Es besitzt das passive Wahlrecht zum StudentInnenRat.
- (3) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat in den Organen der StudentInnenschaft Antragsrecht. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.

- (4) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der StudentInnenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres regelt § 14 dieser Satzung.
- (6) Sämtliche einem Mitglied der StudentInnenschaft im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit für die studentische Selbstverwaltung von dem/der VorgängerIn oder von Dritten überlassenen bzw. übermittelten Akten, Briefe, Telefaxe, Daten, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Materialien, sonstige Unterlagen und sonstige Gegenstände, gleich welcher Art, sind bei Beendigung der Gremiumstätigkeit bzw. anderer Tätigkeit für die StudentInnenschaft zurück an die StudentInnenschaft, vertreten durch den StudentInnenRat, zu übergeben. Das gleiche gilt für die von der/dem StudentIn im Rahmen dieser Tätigkeit als gewählten Personen erbrachten Projekt- und Arbeitsergebnisse. Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen.

§ 4

Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit, Rechte

- (1) Die Mitglieder des StudentInnenRates werden nach § 26 SächsHSG in Verbindung mit § 20 dieser Satzung gewählt. Sie gehören dem StudentInnenRat für die Dauer einer Wahlperiode von einem Jahr nach § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG an. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des StudentInnenRates beginnt mit den Vorlesungen im Wintersemester.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des StudentInnenRates endet
 - a. am Ende der Wahlperiode,
 - b. durch Neuwahl,
 - c. durch Exmatrikulation,
 - d. im Falle des Ablebens,
 - e. durch Aufgabe des Mandates.
- (4) Jedes Mitglied des StudentInnenRates ist berechtigt, auf Anfragen über Belange des StudentInnenRates von der zuständigen Stelle des StudentInnenRates Auskunft zu erhalten.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der StudentInnenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens einen Werktag vor der Sitzung.
- (2) Der StudentInnenRat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzung des StudentInnenRates wird protokolliert. Das Protokoll ist von der/dem SitzungsleiterIn und der/dem ProtokollantIn zu unterzeichnen. Es erlangt Gültigkeit durch Beschluss des StudentInnenRates in einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen und zu archivieren.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung des StudentInnenRates wird einberufen, wenn
 - a. ein Viertel der Mitglieder des StudentInnenRates oder
 - b. die Mehrheit der AmtsträgerInnen dies verlangt.

Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Sitzung entsprechend.

- (5) Der StudentInnenRat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann außer bei Anträgen zur Geschäftsordnung geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Der StudentInnenRat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 6

Anträge

- (1) Anträge nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme von Finanzanträgen sind schriftlich bis spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des StudentInnenRates bei den SprecherInnen einzureichen. In dringenden Angelegenheiten sind die Anträge bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung des StudentInnenRates bei den SprecherInnen einzureichen. Finanzanträge sind schriftlich bis spätestens 17.00 Uhr am letzten Werktag vor der Sitzung des Haushaltsausschusses im Finanzreferat einzureichen. In jedem Falle muss der Antrag spätestens

36/6

einen Tag bevor ein Rechtsgeschäft getätigt wird, das die Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln nach sich zieht, im Finanzreferat eingereicht werden.

- (2) Anträge enthalten insbesondere
 - a. Namen und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers,
 - b. Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers, sofern sie/er über einen Telefonanschluss verfügt,
 - c. eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
 - d. eine Beschreibung der beantragten Sache,
 - e. die Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (3) Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StudentInnenRat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und wenn alle Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den/die SitzungsleiterIn festzustellen. Danach bleibt der StudentInnenRat solange beschlussfähig, bis der/die SitzungsleiterIn von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des StudentInnenRates die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied des StudentInnenRates zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist der StudentInnenRat danach nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand und der Ladungsfrist nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung einberufen. Der StudentInnenRat ist gemäß § 54 SächsHSG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der StudentInnenRat kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem StudentInnenRat rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Ausschüsse können dem StudentInnenRat Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die innere Ordnung, die Zusammensetzung und das Verfahren seiner Ausschüsse regelt der StudentInnenRat.
- (4) Der StudentInnenRat hat drei ständige Ausschüsse. Diese sind
 - a. der Haushaltsausschuss,
 - b. der Sozialausschuss.

Das Nähere zum Haushaltsausschuss regelt § 10 dieser Satzung und die Finanzordnung.

Das Nähere zum Sozialausschuss regelt § 11 dieser Satzung und die Sozialordnung der StudentInnenschaft.

- (5) Die Ausschüsse des StudentInnenRates tagen in der Regel öffentlich. Ausnahmen beschließen die Ausschüsse oder der StudentInnenRat.
- (6) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Ausschuss des StudentInnenRates ist nicht zulässig. Ausnahmen beschließt der StudentInnenRat.

§ 9

gestrichen

§ 10

Der Haushaltsausschuss

- (1) Der StudentInnenRat wählt aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuss (HHA). Der HHA hat bis zu sieben Mitglieder. Die Amtszeit beginnt mit Beginn der Vorlesungszeit und dauert ein Semester. Die/Der FinanzreferentIn ist ständiger Gast im HHA.
- (2) Der HHA tagt vor jeder Sitzung des StudentInnenRates.
- (3) § 5 Absätze 3, 5 und 6 sowie § 7 dieser Satzung gelten für den HHA entsprechend.
- (4) Der HHA bearbeitet in der Regel die Finanzanträge vor und spricht dem StudentInnenRat zu diesen Anträgen eine Empfehlung aus.

- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der StudentInnenschaft.

§ 11 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt.
- (2) Der StudentInnenRat wählt zu Beginn jeden Semesters drei Mitglieder für den Sozialausschuss.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Sozialreferates und ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt; sie sind ständige Gäste im Sozialausschuss.
- (4) Die Mitglieder des Sozialausschusses unterliegen der Schweigepflicht.
- (5) Näheres regelt die Sozialordnung der StudentInnenschaft.

§ 12 SprecherInnen

- (1) Der StudentInnenRat wählt drei Mitglieder des StudentInnenRates gemäß § 20 dieser Satzung zu seinen SprecherInnen.
- (2) SprecherInnen sind qua Amt Mitglied im StudentInnenRat.
- (3) Jeweils zwei SprecherInnen werden vor Beginn des Wintersemesters für das Winter- und Sommersemester gewählt.
- (4) Jeweils einE SprecherIn wird vor Beginn des Sommersemesters für das Sommer- und Wintersemester gewählt.
- (5) Für die Wahl zum/zur SprecherIn benötigt einE KandidatIn die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sollte in den ersten beiden Wahlgängen keineR der KandidatInnen die notwendige Stimmzahl auf sich vereinen, so kann ab dem dritten Wahlgang durch Beschluss des Plenums eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen stattfinden.
- (6) Die Amtszeit endet gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

- (7) Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (8) Die SprecherInnen sind einander gleichberechtigt.
- (9) Den SprecherInnen obliegt insbesondere:
 - a. die Festlegung der Sitzungsleitung auf der konstituierenden Sitzung des StudentInnenRates,
 - b. die Einladung zur Sitzung des StudentInnenRates,
 - c. die Vorbereitung der Sitzung des StudentInnenRates,
 - d. die Teilnahme an der Sitzung des StudentInnenRates,
 - e. die Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse des StudentInnenRates,
 - f. das Weisungsrecht und die Weisungspflicht gegenüber Angestellten gemäß den Beschlüssen des StudentInnenRates,
 - g. die Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten des StudentInnenRates in Übereinstimmung mit den Weisungen der Universität Leipzig,
 - h. die Koordination der Referate und Arbeitsgruppen,
 - i. die ausführliche Einarbeitung ihrer Nachfolger,
 - j. die Repräsentation ihrer Arbeit durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
 - k. die angemessene Bekanntmachung ihrer Arbeit,
 - l. die Bearbeitung von hochschulpolitischen Themen und die dazugehörigen Tätigkeiten,
 - m. die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten,
 - n. die Zeichnungsberechtigung für die Konten des StudentInnenRates.

Die SprecherInnen legen bis zur zweiten ordentlichen Sitzung des StudentInnenRates nach Ende ihrer Amtszeit einen abschließenden Rechenschaftsbericht vor. Die Entlastung der SprecherInnen erfolgt nach Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes per Beschluss des StudentInnenRates.

§ 13 Referate

- (1) Der StudentInnenRat hat das
 - a. Referat Ausländischer Studierender (RAS),
 - b. Referat Finanzen,
 - c. Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik (RGL),
 - d. Referat Kultur,
 - e. Referat Öffentlichkeitsarbeit (RÖF),

- f. Referat Ökologie,
- g. Referat Nachhaltige Mobilität,
- h. Referat Soziales,
- i. Referat Sport,
- j. Referat Antirassismus,
- k. Referat Studium und Gremienarbeit,
- l. Referat Umbau und Datenschutz,
- m. Referat Lehramt.

- (2) ReferentInnen sind qua Amt Mitglied im StudentInnenRat.
- (3) Die Referate sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des StudentInnenRates gebunden.
- (4) Jedes Referat – mit Ausnahme der Referate Ausländischer Studierender, Öffentlichkeitsarbeit und Gleichstellung und Lebensweisenpolitik – hat eineN ReferentIn.
- (5) Für das Referat Ausländischer Studierender ist eine Wahl zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten durchzuführen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der StudentInnenschaft, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- (6) Für das Referat Ausländischer Studierender werden bis zu vier ReferentInnen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (7) Die ReferentInnen Ausländischer Studierender haben in der Sitzung des StudentInnenRates ein aufschiebendes Gruppenvetorecht, wenn die Interessen der ausländischen StudentInnen gefährdet sind. Dieses Gruppenvetorecht muss von allen anwesenden ReferentInnen des Referats Ausländischer Studierender, mindestens jedoch von zweien, eingelegt werden. In diesem Falle ist von den ReferentInnen Ausländischer Studierender eine alternative Beschlussvorlage einzubringen, welche mit einer Begründung für das Veto versehen ist. Bei der Abstimmung über diese Beschlussvorlage haben die ReferentInnen Ausländischer Studierender kein Vetorecht.
- (8) Für das Referat Öffentlichkeitsarbeit dürfen bis zu zwei ReferentInnen gewählt werden. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (9) Für das RGL müssen eine Referentin und ein Referent gewählt werden. Sie sind einander gleichberechtigt.

36/11

- (10) Die Referate Antirassismus, Studium und Gremienarbeit, Umbau und Datenschutz, Nachhaltige Mobilität und Lehramt haben keine Stimme im Arbeitsausschuss, wie auch im StudentInnenRat.
- (11) ReferentInnen werden, sofern hier nicht anders festgelegt, am Ende des Sommersemesters für das darauf folgende Winter- und Sommersemester gewählt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (12) Gibt es in einem Referat zwei ReferentInnen, so sind die Wahlen für die Referatsstellen einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester durchzuführen.
- (13) Der/die ReferentIn des Referats Finanzen ist der/die Verantwortliche für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 29 Abs. 3 SächsHSG.
- (14) Den ReferentInnen obliegt insbesondere
 - a. die Teilnahme an der Sitzung des StudentInnenRates,
 - b. die Umsetzung der Beschlüsse des StudentInnenRates,
 - c. die ausführliche Einarbeitung ihrer NachfolgerInnen,
 - d. die Repräsentation der Arbeit der Referate durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
 - e. die Bekanntmachung der Arbeit des Referates.

§ 14

Arbeitsgruppen

- (1) Eine nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung gebildete Arbeitsgruppe kann den Status "Arbeitsgruppe beim StudentInnenRat der Universität Leipzig" erhalten, wenn
 - a. die Mitglieder einer AG zu mindestens drei Vierteln Mitglieder der StudentInnenschaft der Universität Leipzig sind,
 - b. die Arbeitsgruppe mindestens drei Mitglieder hat,
 - c. die Ziele und Zwecke der Arbeitsgruppe nicht den Aufgaben der StudentInnenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSG widersprechen,
 - d. die Arbeitsgruppe für alle Studierenden dieser Universität offen ist, sofern diese nicht gegen das erklärte Ziel der AG tätig werden,
 - e. die Arbeit der AG durch angemessene Publikation über Treffzeiten, aktuelle Projekte u. ä. repräsentiert ist,

36/12

- f. die Arbeitsgruppe ihre Treffpunkte und ihre aktuellen Projekte angemessen bekannt macht,
- g. eine studentische Kontaktperson für den StudentInnenRat benannt wird,
- h. einE FinanzverantwortlicheR der Arbeitsgruppe benannt wird, die/der Mitglied der StudentInnenschaft ist.
- i. mindestens einmal im Semester einE VertreterIn der AG an der Sitzung des StudentInnenRates teilnimmt, um über die Arbeit der Arbeitsgruppe zu informieren.

Die/der Finanzverantwortliche nach Absatz 1, h ist nur der AG und der/dem FinanzreferentIn des StudentInnenrates gegenüber rechnungspflichtig.

- (2) Die Anerkennung des Status erfolgt durch Beschluss des StudentInnenRates.
- (3) Sind die Bedingungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung durch Beschluss des StudentInnenRates entzogen.
- (4) Der StudentInnenRat kann einzelne Personen aus der Arbeitsgruppe ausschließen, wenn
 - a. diese Person gegen die Ziele der Arbeitsgruppe oder die Gesetze oder die Satzung des StudentInnenRates tätig wird,
 - b. Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit mit dem StudentInnenRat unmöglich machen.
- (5) Arbeitsgruppen beim StudentInnenRat können materielle und finanzielle Unterstützung beim StudentInnenRat beantragen. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an den StudentInnenRat zu stellen.
- (7) Fachspezifische Initiativen werden durch die entsprechenden Fachschaften unterstützt.

§ 15 Mitarbeit

Der StudentInnenRat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der StudentInnenschaft MitarbeiterInnen beschäftigen.

Näheres dazu regeln die Finanzordnung und die Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar der StudentInnenschaft.

§ 16

StudentInnenbegehren, StudentenInnenentscheid

- (1) Stimmt der StudentInnenRat oder ein Fachschaftsrat einem Antrag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, der sich auf Aufgaben nach § 24 Abs. 3 SächsHSG bezieht, nicht zu, so kann der/die AntragstellerIn ein StudentInnenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen StudentInnenentscheid über den Antrag herbeizuführen.
- (2) Ein StudentInnenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 v. H. der Stimmberechtigten das StudentInnenbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers/der Antragstellerin abgewichen werden.
- (3) Bei dem StudentInnenentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der StudentInnenschaft der Universität Leipzig ist. Bei einem Entscheid über einen Antrag an einen Fachschaftsrat ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkte der Abstimmung Mitglied dieser Fachschaft ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient der Information der StudentInnen über die Arbeit der Organe der StudentInnenschaft und trägt zur Meinungsbildung der StudentInnenschaft bei. Darüber hinaus kann sie einen StudentInnenentscheid zu einzelnen Fragen, die sich auf die Aufgaben nach § 2 beziehen, herbeiführen.
- (2) Eine Vollversammlung ist durch den StudentInnenRat einzuberufen:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei von Hundert der Mitglieder der StudentInnenschaft (Unterschriftenliste),
 - b. auf Beschluss des StudentInnenRates,
 - c. auf Beschluss einer Vollversammlung.

- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem StudentInnenRat. Er schafft die Voraussetzungen, um eine möglichst hohe TeilnehmerInnenzahl zu gewährleisten.
- (4) JedeR StudentIn hat während der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie kann die Durchführung eines StudentInnenentscheides beschließen. Alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung tragen empfehlenden Charakter. Die zuständigen Organe der StudentInnenschaft beraten darüber auf ihrer jeweils nächsten Sitzung.
- (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind durch den StudentInnenRat in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 18

Finanz-, Vergütungs- und Beitragsordnung

- (1) Der StudentInnenRat gibt sich eine Finanzordnung, eine Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar und eine Beitragsordnung gemäß §§ 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 SächsHSG.
- (2) Alles Weitere regeln die in § 18 Abs. 1 dieser Satzung genannten Ordnungen.

§ 19

Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Studierenden der Theologischen Fakultät bilden die Fachschaft:
Fachschaft Theologie.
- (2) Die Studierenden der Juristenfakultät bilden die Fachschaft:
Fachschaft Jura.
- (3) Die Studierenden der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften bilden folgende Fachschaften:
 - a. Fachschaft Archäologie,
 - b. Fachschaft Afrikanistik/Orientalistik,

- c. Fachschaft Geschichte,
- d. Fachschaft Musik-, Kunstpädagogik & Musikwissenschaften,
- e. Fachschaft Kunstgeschichte,
- f. Fachschaft Theaterwissenschaft.

(4) Die Studierenden der Philologischen Fakultät, des Deutschen Literaturinstituts Leipzig und des Magisternebenfaches Frankreichstudien bilden folgende Fachschaften:

- a. Fachschaft Anglistik/Amerikanistik,
- b. Fachschaft Deutsch als Fremdsprache/Herder-Institut,
- c. Fachschaft Germanistik/Niederlandistik/DLL
- d. Fachschaft Romanistik/Klassische Philologie und Komparatistik/
Magisternebenfach Frankreichstudien,
- e. Fachschaft Slavistik/Sorabistik,
- f. Fachschaft Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie.

(5) Die Studierenden der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bilden folgende Fachschaft:

Fachschaft Grundschule/Förderschule/Erziehungswissenschaft.

(6) Die Studierenden der Fakultät Philosophie und Sozialwissenschaften bilden folgende Fachschaften:

- a. Fachschaft Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- b. Fachschaft Kulturwissenschaften,
- c. Fachschaft Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
- d. Fachschaft Politikwissenschaft,
- e. Fachschaft Soziologie.

(7) Die Studierenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft:

Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.

(8) Die Studierenden der Sportwissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft:

Fachschaft Sportwissenschaften.

- (9) Die Studierenden der Medizinischen Fakultät bilden folgende Fachschaften:
- a. Fachschaft Medizin,
 - b. Fachschaft Zahnmedizin.
- (10) Die Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik bilden folgende Fachschaften:
- a. Fachschaft Informatik,
 - b. Fachschaft Mathematik.
- (11) Die Studierenden der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie bilden folgende Fachschaften:
- a. Fachschaft Biowissenschaften/Pharmazie,
 - b. Fachschaft Psychologie.
- (12) Die Studierenden der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bilden die Fachschaften:
- a. Fachschaft Physik und Meteorologie
 - b. Geowissenschaften und Geologie
- (13) Die Studierenden der Fakultät für Chemie und Mineralogie bilden die Fachschaft:
- Fachschaft Chemie und Mineralogie.
- (14) Die Studierenden der Veterinärmedizinischen Fakultät bilden die Fachschaft:
- Fachschaft Veterinärmedizin.

§ 20

Sitze im und Wahl in den StudentInnenRat

- (1) Jede Fachschaft hat entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer wahlberechtigten Mitglieder zur Anzahl der Mitglieder der StudentInnenschaft bis zu fünf Sitze
- a. bis 2 v.H. 1 Sitz,
 - b. bis 4 v.H. 2 Sitze,

- c. bis 10 v.H. 3 Sitze,
- d. bis 20 v.H. 4 Sitze,
- e. über 20 v.H. 5 Sitze.

Dabei werden die Zahlen des Wahlamtes der Universität Leipzig zum Zeitpunkt der zugehörigen Fachschaftsratswahl zu Grunde gelegt.

- (2) Die Sitze der Fachschaftsräte werden durch Wahl gemäß § 26 Abs. 2 SächsHSG besetzt.
- (3) Die Wahl in den StudentInnenRat erfolgt durch Mitteilung des schriftlichen und von mindestens zwei VertreterInnen des Fachschaftsrates unterzeichneten Wahlergebnisses an die SprecherInnen des StudentInnenRates.
- (4) Jeder Fachschaftsrat wählt gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG bis zu fünf VertreterInnen in den StudentInnenrat. Mit Amtsantritt der Sprecherin/des Sprechers, der Referentin/des Referenten endet die Entsendung durch den betreffenden Fachschaftsrat.
- (5) Nach zweimalig unentschuldigtem Fehlen auf einer Sitzung des StudentInnenRates wird der entsendende FSR aufgefordert, die Entsendungen zu überdenken. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen wird der entsendende FSR aufgefordert die Entsendung der betroffenen Person zurückzuziehen.

§ 21

Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte

- (1) Organ einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Ein Fachschaftsrat vertritt jeweils die StudentInnen seiner Fachschaft gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte mindestens eineN SprecherIn und eineN FinanzverantwortlicheN sowie jeweils eineN StellvertreterIn zu Beginn des Wintersemesters. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (4) Die Bestimmungen der § 5 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 6, 7, 8 Abs. 1, 2, 5 und 14 dieser Satzung gelten für die Fachschaftsräte entsprechend.

§ 22
Mitgliedschaft in Vereinen

Eine Mitgliedschaft der StudentInnenschaft in Vereinen oder einer anderen Institution ist nur mit Zustimmung des StudentInnenRates möglich.

§ 23
Beschluss und Änderungen der Satzungen

Die Satzungen sowie Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des StudentInnenRates beschlossen.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 20. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Satzung der Studierendenschaft der Universität Leipzig vom 9. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 49, S. 1 ff.) außer Kraft.

§ 25
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

Leipzig, den 15. November 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor